

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2016/002
Kreistag	öffentlich	16.11.2016

Tagesordnungspunkt
Wahl der/des Vorsitzenden sowie einer/s Vertreterin/s

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 61 NKomVG *wählt* der Kreistag in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode nach den Vorschriften des § 67 NKomVG. Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied geleitet. Vorschlagsberechtigt ist jedes Kreistagsmitglied, also auch der Landrat. Wählbar ist jedoch nur eine/ein Kreistagsabgeordnete/r.

Der Kreistag *beschließt* ferner über die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden durch einfachen Beschluss gem. § 66 NKomVG. Stellvertreter kann nur ein/eine Abgeordnete/r sein.

Reihenfolge der ältesten Kreistagsabgeordneten:

Herr Hans-Gerd Meyerholz, geb. 1940

Herr Gerd Rinderhagen, geb. 1941

Herr Hilko Gerdes, geb. Feb. 1943

Herr Helmut Roß, geb. März 1943

Erstellungsdatum: 07.11.2016	Unterschrift gez. Weber
---	--

